

**Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen und Entgelten für die
Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung in
Tageseinrichtungen und Tagespflege in der Stadt Oberharz am Brocken
(KITA-Kostenbeitragssatzung)**

Auf der Grundlage der §§ 5, 8 Abs. 1, 11 Abs. 2 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der jeweils geltenden Fassung sowie des §§ 3, 13, 19 Absatz (5) Satz 5 des Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) vom 05. März 2003 in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Oberharz am Brocken in seiner Sitzung 02.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen auf dem Gebiet der Stadt Oberharz am Brocken werden von der Stadt Oberharz am Brocken Kostenbeiträge und Entgelte nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Der als Anlage beigefügte Kostentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Bei verspäteter Abholung der Kinder aus der Tageseinrichtung entsteht ein Entgelt.
- (2) Es werden Krippenplätze für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres, Kindergartenplätze für Kinder bis zum Schuleintritt und Hortplätze für schulpflichtige Kinder bis zum Eintritt in den 7. Schuljahrgang vorgehalten.
- (3) Die Kostenbeiträge gelten für alle Kinder, die in Tageseinrichtungen auf dem Gebiet der Stadt Oberharz am Brocken betreut werden. Für Kinder die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in der Stadt Oberharz am Brocken haben, muss vor Aufnahme des Kindes eine Vereinbarung zur Ausgleichszahlung mit der Wohnsitzgemeinde abgeschlossen werden.

§ 2

Kostenbeitragsschuldner

- (1) Die gesetzlichen Vertreter (Eltern/Sorgeberechtigte) der in den Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen angemeldeten Kinder sind zur Zahlung der Kostenbeiträge und Entgelte verpflichtet (Kostenbeitragsschuldner). Eltern/Sorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.
- (2) Entsprechend § 90 SGB VIII kann der örtliche Jugendhilfeträger die Kostenbeiträge ganz oder teilweise übernehmen, wenn dieses für die gesetzlichen Vertreter mit geringem Einkommen eine unbillige Härte darstellt. Dazu ist von den gesetzlichen Vertretern beim Jugendamt des Landkreises Harz ein Antrag zu stellen. Bis zur Bewilligung oder Nachbewilligung bleiben die gesetzlichen Vertreter die Kostenbeitragsschuldner.

§ 3 Kostenbeitragserhebung, -entstehung und -fälligkeit

- (1) Die Stadt Oberharz am Brocken erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen oder Tagespflegestellen monatliche Kostenbeiträge auf der Grundlage des § 13 KiFöG LSA. Die Kostenbeiträge werden für die Zeit erhoben, in der das Kind in der Tageseinrichtung angemeldet ist, unabhängig davon, ob das Kind durchgehend im Monat anwesend ist oder nicht (auch bei Urlaub, Krankheit, Kur, Schließtagen). Eine monatsweise Abmeldung des Einrichtungsplatzes ist nur in begründeten Ausnahmefällen und auf schriftlichen Antrag möglich.
- (2) Die Kostenbeiträge und die Verpflichtung zur Zahlung entstehen mit der vertraglich vereinbarten Betreuung (Betreuungsvertrag) des Kindes in den Tageseinrichtungen und entfallen mit Beendigung des Betreuungsverhältnisses.
- (3) Die Erhebung der Kostenbeiträge erfolgt durch Bescheide, in denen die monatlichen Beiträge festgelegt werden und die den Kostenbeitragsschuldnern bekannt zu machen sind.
- (4) Die festgesetzten Kostenbeiträge werden zum 1. des laufenden Monats im bargeldlosen Zahlungsverkehr fällig. Sie können nach schriftlicher Genehmigung (Lastschriftmandat) der Kostenbeitragsschuldner durch die Stadt Oberharz am Brocken eingezogen werden.
- (5) Bei Beginn bzw. Beendigung der Betreuung innerhalb eines Monats ist die volle Monatsgebühr zu entrichten.
- (6) Die Höhe der Kostenbeiträge und Entgelte richtet sich nach dem anliegenden Beitragstarif, der Teil der Satzung ist. Auf die Möglichkeit, beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Übernahme der Kostenbeiträge zu beantragen, wird hingewiesen.
- (7) Die Kostenbeiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.
- (8) Eine Gebührenschuld von mehr als dem 2-fachen des zu entrichtenden Kostenbeitrages zieht eine fristlose Kündigung des Betreuungsverhältnisses nach sich.

§ 4 Billigkeitsmaßnahmen

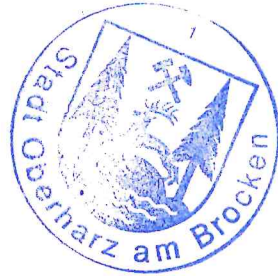
Stellen die Kostenbeiträge und Entgelte bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner dar, können diese gestundet werden, wenn durch die Stundung der Anspruch nicht gefährdet erscheint. Ist die Einziehung der Kostenbeiträge und Entgelte nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden.

**§5
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28.05.2014 außer Kraft.

Oberharz am Brocken, OT Elbingerode (Harz), 05.12.2025


Fiebelkorn
Bürgermeister



Anlage
**Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und
 Betreuung von Kindern mit dem gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der Stadt
 Oberharz am Brocken ab dem 01.01.2026**

Kostenbeiträge gem. § 13 Absatz 2 KiFöG LSA i.V.m. § 90 SGB VIII in Kinderkrippen, Kindergärten und Horten für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege auf dem Gebiet der Stadt Oberharz am Brocken.

<u>Krippe 0- bis 3-Jährige</u>	ab 01.01.2026	ab 01.08.2026
Betreuung bis zu 5 Stunden täglich oder 25 Wochenstunden	150,00 €/Monat	170,00 €/Monat
Betreuung bis zu 6-Stunden täglich oder 30 Wochenstunden	160,00 €/Monat	180,00 €/Monat
Betreuung bis zu 7 Stunden täglich oder 35 Wochenstunden	170,00 €/Monat	190,00 €/Monat
Betreuung bis zu 8 Stunden täglich oder 40 Wochenstunden	180,00 €/Monat	200,00 €/Monat
Betreuung bis zu 9 Stunden täglich oder 45 Wochenstunden	190,00 €/Monat	210,00 €/Monat
Betreuung bis zu 10 Stunden täglich oder 50 Wochenstunden	200,00 €/Monat	220,00 €/Monat

<u>Kindergarten 3- bis 6-Jährige bzw. bis zur Einschulung</u>		
Betreuung bis zu 5 Stunden täglich oder 25 Wochenstunden	115,00 €/Monat	135,00 €/Monat
Betreuung bis zu 6-Stunden täglich oder 30 Wochenstunden	122,00 €/Monat	142,00 €/Monat
Betreuung bis zu 7 Stunden täglich oder 35 Wochenstunden	129,00 €/Monat	149,00 €/Monat
Betreuung bis zu 8 Stunden täglich oder 40 Wochenstunden	135,00 €/Monat	155,00 €/Monat
Betreuung bis zu 9 Stunden täglich oder 45 Wochenstunden	143,00 €/Monat	163,00 €/Monat
Betreuung bis zu 10 Stunden täglich oder 50 Wochenstunden	150,00 €/Monat	170,00 €/Monat

<u>Hort vom Schuleintritt bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang ohne Ferienbetreuung</u>		
Betreuung bis zu 4 Stunden täglich oder 20 Wochenstunden	60,00 €/Monat	80,00 €/Monat
Betreuung bis zu 5 Stunden täglich oder 25 Wochenstunden	70,00 €/Monat	90,00 €/Monat
Betreuung bis zu 6 Stunden täglich oder 30 Wochenstunden	80,00 €/Monat	100,00 €/Monat

<u>Hort vom Schuleintritt bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang inkl. Ferienbetreuung Betreuung in den Ferien bis zu 10 Stunden täglich oder 50 Wochenstunden</u>		
Betreuung bis zu 4 Stunden tägl. oder 20 Wochenstd.inkl. Ferien	70,00 €/Monat	90,00 €/Monat
Betreuung bis zu 5 Stunden tägl. oder 25 Wochenstd.inkl. Ferien	80,00 €/Monat	100,00 €/Monat
Betreuung bis zu 6 Stunden tägl. oder 30 Wochenstd.inkl. Ferien	90,00 €/Monat	110,00 €/Monat

<u>Hort vom Schuleintritt bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang nur Ferienbetreuung</u>		
Bis 5 Tage Betreuung (je Ferien)	100,00 €	100,00 €
Ab 6 Tage Betreuung (je Ferien)	200,00 €	200,00 €

<u>Entgelte für verspätete Abholung</u>		
Gemäß § 6 Abs. 2 KITA-Benutzungssatzung (zusätzlich zum festgelegten Kostenbeitrag, pro angefangene Stunde)	10,00 €	10,00 €

Für Mehrkindfamilien gilt die Ermäßigungsregelung des § 13 Abs. 4 KiFöG LSA sowie andere gültige Gesetzesvorschriften.

Oberharz am Brocken, 05.12.2025


 Fiebelkorn
 Bürgermeister

